

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Stadt Südliches Anhalt unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Beachtung ihrer territorialen Gegebenheiten eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Edderitz	Fraßdorf	Glauzig
Gnetsch	Görzig	Großbadegast
Gröbzig	Hinsdorf	Libehna
Maasdorf	Piethen	Prosigk
Quellendorf	Radegast	Reupzig
Riesdorf	Scheuder	Trebbichau a. d. Fuhne
Weißandt – Gölzau	Wieskau	Wörbzig
Zehbitz	Zehmitz	

(2) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter tragen ein Ärmelabzeichen mit dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr“, dem Namen „Stadt Südliches Anhalt“ und dem Wappen der Stadt.

Die übrigen Mitglieder der FF tragen Ärmelabzeichen mit dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr“, dem Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr und dem Wappen der jeweiligen Ortschaft.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Südliches Anhalt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Südliches Anhalt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt ist unter Beachtung des Brandschutzgesetzes, der Verordnung und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten.

Die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen sind durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist regelmäßig und anlassbezogen fortzuschreiben. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt der Stadtrat den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest.

(6) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kinderabteilung
5. Musikabteilung

## **..§ 2 Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Zur Leitung stehen dem Stadtwehrleiter Stellvertreter zur Verfügung.

(2) Die Stellvertreter unterstützen den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Stadtwehrleiter bestimmt die Aufgaben seiner Stellvertreter. Diese sollen in die Sachgebiete „Vorbeugender Brandschutz/ Einsatzplanung“, „Aus- und Weiterbildung“ sowie „Ausrüstung und Technik“ gegliedert sein. Näheres wird durch eine Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt geregelt.

(3) Zur Stadtwehrleitung gehören weiterhin der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung

(4) In den Ortsfeuerwehren sind ein Ortswehrleiter und ein stellvertretender Ortswehrleiter zu berufen. Diese sind dem Stadtwehrleiter unterstellt.

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr nimmt die der Stadt Südliches Anhalt obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen – Anhalt wahr.

Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus nach Entscheidung des Stadtwehrleiters zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Hilfeleistung besteht nicht.

Diese Hilfeleistungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr.

## **§ 4 Berufung und Aufgaben des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter sowie ihrer Stellvertreter**

(1) Der Stadtwehrleiter sowie die stellvertretenden Stadtwehrleiter werden von der Stadt Südliches Anhalt auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl durch die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt entsprechend.

Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein.

(2) Die Ortswehrleiter sowie die stellvertretenden Ortswehrleiter werden von der Stadt Südliches Anhalt auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, dass das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.

(3) Der Stadt- bzw. die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (LVO – FF) vom 23.09.2005 (GVBl. LSA S. 370) in der

jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung zu erfüllen.

(4) Die Entschädigung des Stadtwehrlleiters bzw. der Ortswehrlleiter, ihrer Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte und der Gerätewarte erfolgt nach der Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5**

### **Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst**

(1) Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehren können nur Einwohner der Stadt Südliches Anhalt sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zur Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst gehören ferner die Mitglieder die im Führungsdienst, im technischen Dienst sowie in der Nachwuchsarbeit für die Stadtfeuerwehr bzw. für die Ortsfeuerwehren tätig sind.

## **§ 6**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Altersabteilung aufgenommen werden.

Mitgliedern der Altersabteilung wird das Recht zum Tragen der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen auch nach dem Ausscheiden aus dem Einsatzdienst zuerkannt. Funktionszeichen sind abzulegen.

(2) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr in die Ehrenabteilung aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrlleiters.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen der Stadt-/ Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gewählt.

(5) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 zu machen.

## **§ 7**

### **Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Südliches Anhalt“. Der jeweilige Ortsteilname kann angehängt werden.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die

schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr jeweils der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Stadtwehrleiter vorgeschlagen und vom Bürgermeister in ihrer Funktion eingesetzt.

(5) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendabteilung entscheidet nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und des Ortswehrleiters der Stadtwehrleiter.

## **§ 8**

### **Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)**

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Löschbären Stadt Südliche Anhalt“. Der jeweilige Name der Ortsfeuerwehr kann angefügt werden.

(2) Geeignete Kinder aus der Stadt Südliches Anhalt im Alter von 6 bis 10 Jahren können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an der für sie vorgesehenen Beschäftigung teilnehmen. Dies sind zum Beispiel:

- Spiel und Sport;
- Basteln;
- Besichtigung von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwehrmuseen, Kinobesuche;
- Brandschutzerziehung;
- Verkehrserziehung.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters. Diese bedienen sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes.

## **§ 9**

### **Musikabteilung**

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Feuerwehrchor Südliches Anhalt“ der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Südliches Anhalt“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter, dem Ortswehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

## **§ 10 Ehrungen**

(1) Besondere und hervorragende Leistungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei der Verhinderung und Bekämpfung von Schadensfeuern, bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und beim Einsatz im Katastrophenfall sind angemessen zu würdigen. Entsprechende Vorschläge werden vom jeweiligen Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter dem Träger der Feuerwehr unterbreitet.

(2) Bei Verleihung nachfolgender Auszeichnungen können nachfolgende finanzielle Zuwendungen gewährt werden:

a) Brandschutz- und Katastrophenschutzehrenzeichen des Landes Sachsen – Anhalt Stufe 1	20, 00.EURO
c) Brandschutz- und Katastrophenschutzehrenzeichen des Landes Sachsen – Anhalt Stufe 2	40, 00 EURO
d) Brandschutz- und Katastrophenschutzehrenzeichen des Landes Sachsen – Anhalt Stufe 3	60, 00 EURO

(3) Der Bürgermeister ehrt auf Vorschlag des Ortswehrleiters und des Stadtwehrleiters die langjährige aktive Mitarbeit von Mitgliedern in der FF der Stadt Südliches Anhalt mit der Dienstzeitanstecknadel.

(4) Personen, die sich um das Brandschutzwesen der Stadt Südliches Anhalt verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Stadtwehrleiters.

## **§ 11 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied im Einsatzdienst durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 12 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines von den Ortswehrleitern zu erarbeitenden und dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplan.

(2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt insbesondere:

- Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen – Anhalt als Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr;
- Ableistung von Brandsicherheitswachen;

- Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes;
- Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Orts-, Stadt-, Landkreis- und Landesebene;
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gem. Abs. 1 ausgewiesen sind;
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.

(3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

### **§ 13**

#### **Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (AusbVO – FF) vom 29. Februar 2000 (GVBl. LSA Nr.7/ 2000 S.140), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 2005 (GVBl. LSA Nr. 13/ 2005 S. 100).

(2) Die Aus- und Fortbildung auf Stadtebene (Standortausbildung) ist von fachlich befähigten Personen, die mindestens die Gruppenführerausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durchzuführen. Personen, die über eine Ausbildung verfügen, die spezielle Zielstellungen der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entspricht, können nach Zustimmung des Stadtwehrlleiters einbezogen werden.

(3) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene haben die Ortswehrlleiter den Bedarf der Ortsfeuerwehren zu ermitteln und über den Stadtwehrlleiter dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

### **§ 14**

#### **Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren sind zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 zu machen.

(2) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die vom Ortswehrlleiter geführt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrlleiter einberufen. sie müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Ortswehrlleiter bekanntzugeben.

(4) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtwehrlleiter oder ein Drittel der Ortsfeuerwehr dies verlangt.

(5) Insbesondere dient die Mitgliederversammlung

- a) der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme der Übertragung von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr;
- b) der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters;
- c) der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters;
- d) dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr;
- e) den Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern;
- f) dem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und den Ausschluss von Mitgliedern anderer Abteilungen;
- g) den durch Wahl zu ermittelnden Vorschlag des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiter gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(7) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten für die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt entsprechend.

## **§ 15**

### **Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch Tod durch Austritt, durch Ausschluss oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.

(2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden. Dieser nimmt die Abberufung vor.

(3) Für die Abberufung der Mitglieder im Einsatzdienst gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 23.09.2005 (GVBl. LSA S. 370) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Dem ausscheidenden Mitglied wird weiterhin ein „Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt“ erteilt. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

## **§ 16**

### **Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche Rüge

ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelf versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten, auch im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben;
- Störung des Lebens der öffentlichen Gemeinschaft;
- unkameradschaftlichem Verhalten im Dienst;
- grobem Vergehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst oder außer Dienst;
- fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen;
- häufiges unentschuldigtes fehlen beim Dienst und zu Einsetzen;
- Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen;
- wiederholter Dienstunfähigkeit durch Alkoholgenuss oder Drogenkonsum;
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Fahrzeugen und Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen;
- wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen der Führungskräfte der Feuerwehr;
- grober Schädigung des Ansehens der Feuerwehr durch das Verhalten im Privatleben.

(4) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Angehörigen der Feuerwehr dem Träger der Feuerwehr Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister.

(5) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung entsprechend § 11 dieser Satzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

## **§ 17**

### **Versorgung der Einsatzkräfte**

(1) Die Kräfte, die an Einsätzen, zentralen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder Übungen im Brandschutz teilnehmen, haben grundsätzlich Anspruch auf Versorgung, sofern von Amts wegen keine Versorgung erfolgt.

(2) Die Versorgungsansprüche regeln sich nach der „Dienstanweisung zur Versorgung der Einsatzkräfte bei Einsätzen, Übungen und der Aus- und Fortbildung“.

## **§ 18**

### **Schadenersatz**

Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen, soweit nicht der Betroffene den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Feuerwehrunfallkasse und anderer Versicherungen. Schadenersatzansprüche des Geschädigten Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte und Versicherungen gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.



## **§ 19 Haftung**

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Südliches Anhalt dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt Südliches Anhalt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Entsprechend den Regelungen in der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt führen die Stadt- bzw. Gemeindeführer der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Feuerwehren a) – s) für die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsperiode die Geschäfte als Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr.  
Dies gilt entsprechend für die stellvertretenden Gemeindeführer.

(2) Der bisherige Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinde Quellendorf wird bis zur Berufung des Stadtwehrlleiters der Stadt Südliches Anhalt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrlleiters beauftragt.

(3) männliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr tragen auf der Uniformjacke Kragenspiegel gemäß der FW – Dienstkleidungs – VO vom 25. 08. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung.

(4) Bisherige Ärmelabzeichen in den Ortsfeuerwehren können aufgetragen werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südliches Anhalt, den 08.11.2010

*gez. i.V. Wagner*

Bresch  
Bürgermeister

(Siegel)